

Hessische Lehrkräfteakademie

HESSEN



**Ausbildung in einem Fach bzw. einer
beruflichen Fachrichtung**

Handreichung

**BILDUNGSLAND
Hessen**



ENTWURF

Impressum

Herausgeber: Hessische Lehrkräfteakademie
Lahnstraße 61
35398 Gießen
Internet: www.lehrkraefteakademie.hessen.de

Stand: 23. Juni 2025

Mitwirkung: Ein großer Dank für ihre Arbeit und die intensiven, konstruktiven Diskussionen gilt den Mitgliedern der lehramtsübergreifenden Projektgruppe, namentlich Herrn B. Skusa, Herrn A. Nick, Herrn J. Springer, Frau M. Nicolai, Frau A. Stölzel, Herrn I. Wirth, Herrn St. Preuß, Herrn Dr. U. Kaltenbrunner, Herrn R. Mederer, Frau M. Holl, Herrn M. Löber, Herrn J. Kutzer, Herrn F. Starke, Herrn M. Schardt, Herrn A. Krug, Frau C. Bohn, Herrn O. Winkler, Herrn A. Hartenbach, Frau H. Döhnert-Wilckens, Herrn M. Krebs sowie Herrn C. Mergenthaler.

Inhalt

Vorwort	IV
1. Was bedeutet Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung? .	1
2. Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Zulassung?.....	1
3. Wann kann eine Bewerbung zur Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung erfolgen?	2
4. Ist auch im Rahmen des Verfahrens II im Lehramt an beruflichen Schulen (schulbezogene Stellenausschreibungen) eine Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung möglich?	3
5. Wann wurde die Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung erstmalig ermöglicht?	3
6. Wie erfolgt die Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung?	3
7. Wie erfolgt genau die fachdidaktische Ausbildung im Rahmen der Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung?	6
7.1 Ausbildung in der Einführungsphase.....	6
7.2 Ausbildung im ersten und zweiten Hauptsemester.....	6
7.3 Fachdidaktikmodule I und II.....	6
7.4 Zusätzliche Fachdidaktikmodule I+ und II+	7
7.5 Modulstruktur und Zuständigkeiten	9
7.6 Grundsätze der fachdidaktischen Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung	9
7.7 Wie erfolgt die organisatorische Umsetzung?	10
7.8 Wie erfolgt die Ausbildung im Modul Unterrichtsentwicklung an Gymnasien bzw. an beruflichen Schulen?	12
8. Unter welchen besonderen Bedingungen erfolgt die Zweite Staatsprüfung?	12
9. Welche Anforderungen sind an den Prüfungsausschuss gestellt?	14
10. Welche Anforderungen sind in der Zweiten Staatsprüfung sowie im Verlauf der Ausbildung zugrunde zu legen?	14

Vorwort

Die vorliegende Handreichung bildet – auf Grundlage des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG), der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) sowie des Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst (KCVD) – die verbindliche Grundlage für die Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung im Rahmen des Quereinstiegs in den pädagogischen Vorbereitungsdienst (QuiV).

Sie dient der einheitlichen, qualitätssichernden und rechtskonformen Ausgestaltung dieser besonderen Ausbildungsform – in Bezug auf Struktur, Durchführung und Bewertung.

Die Handreichung richtet sich insbesondere an die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die Ausbildungskräfte, die Leitungen der Studienseminare, die Schulleitungen sowie die Mentorinnen und Mentoren an den Ausbildungsschulen.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Ausbildungsqualität ist vorgesehen, die Regelungen regelmäßig auf Basis geplanter Evaluationen zu überprüfen und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Die Handreichung enthält ausschließlich spezifische Regelungen zur Ausbildung im Rahmen des Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst (QuiV). Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen – insbesondere das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG), die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) sowie das Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst (KCVD) – uneingeschränkt weiter.

1. Was bedeutet Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung?

Angesichts des Lehrkräftebedarfs bietet die Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung Hochschulabsolventinnen und -absolventen die Möglichkeit, im Rahmen des Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst (QuiV) ein Referendariat in einem Bedarfsfach (Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an Hauptschulen und Realschulen) oder in einer beruflichen Fachrichtung (Lehramt an beruflichen Schulen) zu absolvieren. Die Maßnahme steht dabei im Einklang mit den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK).

Die Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung ist in der Struktur, im Umfang und in der Dauer dem regulären pädagogischen Vorbereitungsdienst mit zwei Fächern bzw. mit einem Fach und einer beruflichen Fachrichtung gleichgestellt. Sie endet mit der Zweiten Staatsprüfung und ermöglicht einen gleichberechtigten und statusgleichen Zugang zur entsprechenden Laufbahn – etwa zur Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.

2. Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Zulassung?

Die Zulassung zur Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung erfolgt vorrangig auf Grundlage der §§ 36a und 36b HLbG. Das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen definiert auf dieser Grundlage die Fächer und beruflichen Fachrichtungen, für die eine Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung im Hinblick auf den jeweiligen Einstellungszeitpunkt (1. Mai/1. November) angeboten wird.

Die spezifischen Zulassungsbedingungen für den Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung im Rahmen des Quereinstiegs in den pädagogischen Vorbereitungsdienst (QuiV) richten sich nach § 36c HLbG.

Dabei wird zunächst geprüft, ob auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsleistungen ein weiteres Fach (Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an Hauptschulen und Realschulen) bzw. ein Fach (Lehramt an beruflichen Schulen) abgeleitet und anerkannt werden kann. Vorrang hat daher die Ausbildung im Quereinstieg in den pädagogischen Vorbereitungsdienst (QuiV) in zwei Fächern bzw. in einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach.

Im Rahmen der Beratung im Vorfeld des pädagogischen Vorbereitungsdiensts wird weiterhin auf die Möglichkeit hingewiesen, fehlende Studien- und Prüfungsleistungen für das weitere Fach bzw. zusätzliche Unterrichtsfach durch ein Nachstudium an einer Hochschule zu erwerben.

§ 36a HLbG Ausbildungsstellen, Katalog der Unterrichtsfächer und Fachrichtungen mit dringendem Ausbildungsbedarf

(1) Das für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium legt die Anzahl der Ausbildungsstellen sowie deren Aufgliederung nach Lehrämtern, Unterrichtsfächern

und Fachrichtungen halbjährlich fest und weist sie der Hessischen Lehrkräfteakademie zu. Dabei sind die Kapazitäten der Studienseminare zu berücksichtigen.

(2) Das für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium legt in einem Katalog fest, in welchen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen dringender Ausbildungsbedarf besteht und für welche Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen und in welchem Umfang ein besonderes Zulassungsverfahren nach § 36b oder § 36c angewandt wird. Lehramts- und fächerspezifische Anforderungen können im Rahmen des Katalogs nach Satz 1 durch das für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium festgelegt werden.

§ 36b HLbG Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst

(1) In den im Katalog nach § 36a Abs. 2 festgelegten Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen führt die Hessische Lehrkräfteakademie ein besonderes Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber zum pädagogischen Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfüllen, durch.

(2) Mindestvoraussetzungen für die Zulassung im besonderen Zulassungsverfahren nach Abs. 1 sind

1. ein universitärer Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist, oder ein akkreditierter Masterabschluss,

a) aus dem ein Fach oder eine Fachrichtung nach § 36a Abs. 2 abgeleitet und anerkannt werden kann und

b) der mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ bewertet wurde,

2. Studien- und Prüfungsleistungen, aus denen zusätzlich ein Fach als Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann und

3. einschlägige Berufserfahrungen, wenn die Zulassung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgen soll.

(3) Vom Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 2 Nr. 2 kann abgesehen werden, soweit die zur Verfügung stehenden freien Ausbildungsstellen nicht mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden können, die über Studien- und Prüfungsleistungen verfügen, aus denen zusätzlich ein Fach als Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann.

(4) Vom Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 2 Nr. 3 kann abgesehen werden, soweit die besondere schulspezifische Bedarfssituation oder eine spezifische Bedarfssituation in einer Fachrichtung dies erfordert.

3. Wann kann eine Bewerbung zur Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung erfolgen?

Die Bewerbungstermine entsprechen den regulären Fristen für den pädagogischen Vorbereitungsdienst.

§ 37 HLbGDV Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst

(1) Für Bewerbungen für das besondere Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nach § 36b des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes gelten

die in § 30 Abs. 1 festgelegten Bewerbungsfristen. Im Bereich der beruflichen Schulen können daneben Stellen in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines schulspezifischen Bedarfs über schulbezogene Stellenausschreibungen vergeben werden. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

§ 30 HLbGDV Bewerbung, Antrag

(1) Bewerbungen für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst müssen für den Beginn am 1. Mai bis zum 1. Januar und für den Beginn am 1. November bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres bei der Hessischen Lehrkräfteakademie vollständig eingegangen sein.

§ 35 HLbGDV Zulassung

(7) Können die zur Verfügung stehenden freien Ausbildungsstellen für ein Lehramt in einzelnen Fächern oder Fachrichtungen nicht nach Abs. 3 bis 6 besetzt werden, werden diese Stellen in einem Nachrückverfahren vergeben. Daran nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, deren vollständige Anträge für den Beginn am 1. Mai verspätet bis zum 15. März und für den Beginn am 1. November verspätet bis zum 15. September des jeweiligen Jahres eingegangen sind.

4. Ist auch im Rahmen des Verfahrens II im Lehramt an beruflichen Schulen (schulbezogene Stellenausschreibungen) eine Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung möglich?

Im Rahmen der Beantragung der schulbezogenen Stellenausschreibung hat die Schulleitung die Möglichkeit zu entscheiden, ob im Hinblick auf die konkrete Stelle auch eine Ausbildung in einer beruflichen Fachrichtung ermöglicht werden soll. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn für die betreffende berufliche Fachrichtung auch im Verfahren I (ohne schulbezogene Stellenausschreibungen) eine Ausbildung in einer beruflichen Fachrichtung möglich ist. Das Entscheidungsrecht der Schulleitung steht dabei im Einklang mit den schulbezogenen Stellenausschreibungen, da dadurch die spezifischen Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle passgenau berücksichtigt und formuliert werden können.

5. Wann wurde die Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung erstmalig ermöglicht?

Die Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung wurde erstmalig zum 1. Mai 2025 ermöglicht.

6. Wie erfolgt die Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung?

Die Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung ist in der Struktur, im Umfang und in der Dauer dem regulären pädagogischen Vorbereitungsdienst gleichgestellt und schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab.

Die Ausbildung in den vier Modulen des Kompetenzbereichs Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen in den Hauptsemestern 1 und 2 (siehe § 44 Abs. 2 Nr. 1

HLbGDV) erfolgt ausschließlich im jeweiligen Bedarfsfach bzw. in der beruflichen Bedarfsfachrichtung: Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durchläuft daher vier fachdidaktische Module im jeweiligen Bedarfsfach bzw. in der beruflichen Bedarfsfachrichtung in den Hauptsemestern 1 und 2.

Im Lehramt an Gymnasien sowie im Lehramt an beruflichen Schulen absolvieren die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst das lehramtsspezifische Modul im Prüfungssemester ebenfalls auf der Grundlage der jeweiligen Fachdidaktik.

Die Verantwortung für diese Module liegt dabei bei einer Ausbildungskraft mit der entsprechenden Fakultas.

Im Rahmen der vier fachdidaktischen Module in den beiden Hauptsemestern sind insgesamt vier Unterrichtsentwürfe sowie vier Unterrichtsskizzen zu erstellen.

Im Lehramt an Gymnasien ist bei den Unterrichtsbesuchen auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Sekundarstufen zu achten. Im Lehramt an beruflichen Schulen sollen die Unterrichtsbesuche nach Möglichkeit in unterschiedlichen Schulformen erfolgen. Im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sollen die Unterrichtsbesuche – wenn möglich – in verschiedenen Jahrgangsstufen stattfinden.

Bezugnehmend auf § 43 Abs. 3 HLbGDV gilt Folgendes: Der Umfang der Wochenstunden im Hinblick auf die Hospitationen sowie auf den angeleiteten und eigenverantwortlich erteilten Unterricht entspricht demjenigen von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die in zwei Fächern bzw. einem Fach und einer beruflichen Fachrichtung ausgebildet werden. Die Leitung des Studienseminars ist durch die Vorlage eines Stundenplans über die Durchführung der Hospitationen sowie des angeleiteten und eigenverantwortlichen Unterrichts zu informieren.

Die Regelungen zur Zusammenfassung von Unterrichtsbesuchen gemäß § 44 Abs. 8 HLbGDV finden ebenfalls Anwendung.

§ 38 HLbG Dauer und Gliederung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes

(6) Die Ausbildung erstreckt sich auf Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen, in denen die Erste Staatsprüfung, eine Erweiterungsprüfung nach § 33 oder eine ihr gleich gestellte Prüfung abgelegt wurde. In den Fällen des § 36b Abs. 3 erstreckt sich die Ausbildung auf das Fach oder die Fachrichtung, in welchem oder welcher die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 abgelegt wurde. Im Fall des pädagogischen Vorbereitungsdienstes zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern an beruflichen Schulen erstreckt sich die Ausbildung auf die berufliche Fachrichtung in dem erlernten Beruf.

(7) (...) Abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis 4 erfolgt die fachdidaktische Ausbildung in den Fällen des § 36b Abs. 3 in dem Fach oder der Fachrichtung, in welchem oder welcher die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 abgelegt wurde.

§ 43 Umfang und Ausgestaltung

(3) Der Ausbildungsunterricht umfasst

1. in der Einführungsphase zehn Wochenstunden oder deren Entsprechung in der jeweiligen Schulform, abzuleisten in Hospitationen und angeleitetem Unterricht und
2. in beiden Hauptsemestern und im Prüfungssemester je zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht.

Die Hospitationen betragen in jedem Semester mindestens zwei Wochenstunden. Im Fall der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen soll die Hospitation jeweils in dem Fach erfolgen, in dem keine Modulveranstaltung durchgeführt wird. Gegenüber der Seminarleitung hat jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Nachweis über die Durchführung der Hospitationen sowie des angeleiteten und eigenverantworteten Unterrichts durch die Vorlage eines Stundenplans zu erbringen. Der eigenverantwortete Unterricht nach Satz 1 Nr. 2 wird mindestens zwei bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist. Der Einsatz in Klassen mit inklusiver Beschulung ist zulässig.

§ 44 HLbGDV Module und Modulbewertung

(5) Abweichend von Abs. 3 findet die Ausbildung in den Modulen des Kompetenzbereichs Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen in Fällen des § 36b Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausschließlich in dem Fach oder der Fachrichtung statt, in welchem oder welcher die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes abgelegt wurde.

(9) Für die Unterrichtsbesuche in den Fachmodulen legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst pro Fach oder Fachrichtung jeweils zwei Unterrichtsentwürfe, im Lehramt für Grundschulen in jedem Fachmodul einen Unterrichtsentwurf vor. In Fällen des § 36b Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für die Unterrichtsbesuche in den Fachmodulen vier Unterrichtsentwürfe vor. Für alle anderen Unterrichtsbesuche ist die Vorlage einer Unterrichtsskizze ausreichend.

(8) Zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes finden in jedem Modul grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt. Unterrichtsbesuche bei einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden auch als gemeinsame Unterrichtsbesuche von Ausbilderinnen oder Ausbildern für mehrere Module durchgeführt. Eine Ausbilderin oder ein Ausbilder darf dabei nicht zwei Unterrichtsbesuche von zwei von ihr oder ihm betreuten Modulen zu einem Unterrichtsbesuch zusammenfassen. Darüber hinaus darf je Modul nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 höchstens ein Unterrichtsbesuch mit einem Unterrichtsbesuch für das Modul nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verbunden werden. Im Modul im Prüfungssemester können die beiden Unterrichtsbesuche zu einem gemeinsamen Unterrichtsbesuch in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde verbunden werden. Satz 5 gilt nicht für Module im Lehramt an Gymnasien und im Lehramt an beruflichen Schulen.

7. Wie erfolgt genau die fachdidaktische Ausbildung im Rahmen der Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung?

Der 21-monatige Vorbereitungsdienst untergliedert sich in vier Phasen analog der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit zwei Fächern bzw. einem Fach und einer beruflichen Fachrichtung:

- Einführungsphase (3 Monate)
- Hauptsemester 1 (6 Monate)
- Hauptsemester 2 (6 Monate)
- Prüfungssemester (6 Monate)

7.1 Ausbildung in der Einführungsphase

Die Ausbildung in der Einführungsphase umfasst drei Monate, orientiert sich am jeweiligen Strukturmodell für den pädagogischen Vorbereitungsdienst des zuständigen Studienseminars, und beinhaltet verschiedene Ausbildungsveranstaltungen im unbewerteten Kontext. Im Rahmen dieser Phase erhalten die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst eine fachdidaktische Einführung in das Fach bzw. die berufliche Fachrichtung. Die konkrete Ausgestaltung der Inhalte und Formate obliegt dem jeweiligen Studienseminar und wird im seminarinternen Ausbildungscurriculum verbindlich festgeschrieben.

7.2 Ausbildung im ersten und zweiten Hauptsemester

Die fachdidaktische Ausbildung im ersten und zweiten Hauptsemester umfasst je sechs Monate und erfolgt in vier bewerteten Modulen.

7.3 Fachdidaktikmodule I und II

Gemäß Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst (KCVD) erfolgt die Ausbildung im Kompetenzbereich Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen in zwei bewerteten Modulen (Modul I und Modul II).

Im jeweils ersten Modul erwirbt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Kompetenzen auf grundlegendem Niveau. Im dementsprechenden zweiten Modul baut sie den intendierten Kompetenzerwerb auf einem erhöhten Niveau aus.

Es ergeben sich insbesondere nachfolgende unterschiedliche Anforderungen im Hinblick

- auf den Grad der Komplexität (zum Beispiel im Hinblick auf die Herausforderung sowie der Vernetztheit),
- der individuell bearbeitenden komplexen beruflichen Handlungssituationen sowie
- daraus abgeleiteten komplexen pädagogischen Fragestellungen,
- der Berücksichtigung der ausbildungsdidaktischen Prinzipien der Multiperspektivität sowie Multimodalität,
- des sachlichen Gehalts der Problembewältigung (zum Beispiel im Hinblick auf die
- komplexen pädagogischen Fragestellungen),
- der Eigenständigkeit des beruflichen Handelns,

- der Folgerichtigkeit der Gedankenführung,
- der Eigenständigkeit des Urteils und
- der professionellen Reflexionskompetenz in Bezug auf das eigene Handeln.

Je weiter die Professionalisierung vorangeschritten ist, desto höher sind die an die Bearbeitung der komplexen beruflichen Handlungssituationen und demnach der komplexen pädagogischen Fragestellungen angelegten Maßstäbe.

Die zwei Module zum Kompetenzbereich Unterrichten in den Fächern und Fachrichtungen in den beiden Hauptsemestern sind demnach im Kompetenzerwerb aufeinander aufbauend sowie folglich nicht gleichwertig und geben eine Reihenfolge vor.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung absolviert die Module I und II entsprechend in den beiden Hauptsemestern (erstes Hauptsemester: Modul I, zweites Hauptsemester: Modul II).

Die Durchführung der fachdidaktischen Ausbildung wird von einer Ausbildungskraft mit entsprechender Fakultas verantwortet.

Die Ausbildung sowie Bewertung basiert auf den Standards sowie Kernkompetenzen des Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst.

7.4 Zusätzliche Fachdidaktikmodule I+ und II+

Ergänzend zu den Fachmodulen I und II im ersten und zweiten Hauptsemester absolviert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst pro Hauptsemester ein zusätzliches, bewertetes Fachdidaktikmodul I+ bzw. II+ in dem jeweiligen Bedarfsfach bzw. der beruflichen Bedarfsfachrichtung. Diese Module dienen der gezielten Vertiefung der fachdidaktischen Ausbildung und sind auf eine intensive Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Fragestellungen ausgerichtet.

Im Hinblick auf die zwei zusätzlichen Fachdidaktikmodule I+ und II+ sind im Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst (KCVD) die folgenden Standards und Kernkompetenzen hinterlegt:

Modul I+ und II+	Unterrichten im Unterrichtsfach sowie in der beruflichen Fachrichtung
Lehramt	Lehramt an Gymnasien Lehramt an Hauptschulen und Realschulen Lehramt an beruflichen Schulen
Semester	1./2. Hauptsemester
Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gestalten den Unterricht vor dem Hintergrund des Bildungs- und Erziehungsauftrages des jeweiligen Bildungsgangs. Sie entwickeln ihre Kompetenzen bezüglich ihres fachbezogenen Unterrichts im Sinne einer fortlaufenden und vertiefenden Professionalisierung weiter. Die Planung, Durchführung sowie Reflexion des fachbezogenen Unterrichts ist im besonderem Maße auf langfristig angelegte Lehr-Lern-Arrangements mit dem Ziel, die nachhaltige Entwicklung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern, ausgerichtet. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem ausbildungsdidaktischen Prinzip der Multimodalität. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst entwickeln vor dem Hintergrund des Handlungsfelds Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen ein umfassendes, datengestütztes fachbezogenes Diagnose- und Förderkonzept, das sie reflektiert anwenden. Dabei führen sie vor dem Hintergrund einer datengeschützten Schul- und Unterrichtsentwicklung fundierte Datenanalysen durch und leiten gezielte Fördermaßnahmen ab. Vor dem Hintergrund des Handlungsfelds Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen wird der fachbezogene Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Querschnittsthemen geplant, durchgeführt und reflektiert. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gestalten ihren fachbezogenen Unterricht vor dem Hintergrund des Handlungsfelds Erziehen, Beraten, Betreuen – unter Berücksichtigung des Grundgesetzes, der Verfassung des Landes Hessen sowie des Bildungs- und Erziehungsauftrags im Hessischen Schulgesetz. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Werte- und Demokratiebildung. Komplexe berufliche Handlungssituationen sind Ausgangspunkt und Gegenstand des Kompetenzerwerbs. Das fortlaufende Portfolio als Instrument unterstützt den Professionalisierungsprozess.	

Zu Beginn des jeweiligen Moduls I+ bzw. II+ ist der angestrebte Kompetenzerwerb verbindlich durch die jeweilige Ausbildungskraft zu konkretisieren – in Form ausformulierter, konkretisierender Kompetenzbeschreibungen.

Diese Konkretisierung hat unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Lehramts zu erfolgen. Die Festlegung des Kompetenzerwerbs muss sich auf die im Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst (KCVD) hinterlegten Standards und Kernkompetenzen beziehen (s. oben). Dies gewährleistet eine verbindliche Standardorientierung, die zur Sicherung eines einheitlichen Qualitätsniveaus in der Ausbildung beiträgt.

Gleichzeitig bietet die Konkretisierung des Kompetenzerwerbs die Möglichkeit, die individuellen, komplexen beruflichen Handlungssituationen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch in den Modulen I+ sowie II+ zum Gegenstand der Ausbildungsarbeit zu machen. So kann die Ausbildung gezielt beispielsweise an den schulischen Erfahrungsräumen, konkreten Unterrichtsvorhaben oder spezifischen fachlichen Herausforderungen der jeweiligen Lehrkraft anknüpfen. Darüber hinaus eröffnet sie Spielräume zur Einbindung aktueller fachdidaktischer Diskurse, sodass die Ausbildung sowohl standardorientiert als auch wissenschaftlich fundiert und zukunftsgerichtet ausgestaltet werden kann. Auf diese Weise entsteht ein tragfähiger Rahmen, der sowohl Verbindlichkeit als auch inhaltliche Flexibilität vereint.

7.5 Modulstruktur und Zuständigkeiten

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung absolviert die Module I+ und II+ im ersten bzw. zweiten Hauptsemester (erstes Hauptsemester: Modul I+, zweites Hauptsemester: Modul II+).

Die fachdidaktische Ausbildung im Rahmen der Plus-Module wird von einer Ausbildungskraft mit entsprechender Fakultas verantwortet. Die Zuständigkeit der personellen Umsetzung liegt beim jeweiligen Studienseminar.

7.6 Grundsätze der fachdidaktischen Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung

Es gelten nachfolgende drei Grundsätze:

Grundsatz 1

Die Fachdidaktikmodule werden jeweils unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung der Module I und II erfolgt auf Basis der im Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst (KCVD) festgelegten Kernkompetenzen und Standards.

Die Bewertung der Module I+ und II+ erfolgt ebenfalls auf der Grundlage des Curriculums (siehe oben), bezieht jedoch ergänzend die zu Beginn des jeweiligen Moduls verbindlich formulierten konkretisierenden Kompetenzen mit ein. Diese dienen als zusätzliche Bezugsgröße zur differenzierten und standardorientierten Bewertung des Kompetenzerwerbs in der vertiefenden fachdidaktischen Ausbildung.

Grundsatz 2

Der Kompetenzerwerb in den Fachdidaktikmodulen ist aufeinander abgestimmt und folgt einer kohärenten Entwicklungsprogression. Durch die inhaltliche Verzahnung der Module wird ein systematisch aufgebauter und abgestimmter Kompetenzzuwachs ermöglicht.

Grundsatz 3

Die Anforderungen an Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung ausgebildet werden, sind im Kompetenzbereich bzw. Handlungsfeld Unterrichten höher angesetzt als bei Lehrkräften, die in zwei Fächern bzw. in einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach ausgebildet werden.

7.7 Wie erfolgt die organisatorische Umsetzung?

Die Organisation und Durchführung der Fachdidaktikmodule liegt in der Verantwortung des zuständigen Studienseminars, ggf. in Kooperation mit weiteren Studienseminaren (z. B. in Form von Personalunion, geteilter Verantwortung, standortübergreifender Zuständigkeit oder zentraler Durchführung). Die organisatorische Umsetzung wird im seminarinternen Ausbildungscurriculum abgebildet und orientiert sich an den regionalen Gegebenheiten sowie den personellen Ressourcen.

Auch die zeitliche Struktur kann variieren – etwa durch aufeinanderfolgende Module oder durch Intensivformate mit gezielten Reflexionsphasen. Entscheidend ist die effektive Verzahnung der Module sowie die Schaffung zeitlicher Freiräume, um den Theorie-Praxis-Transfer und die individuelle Professionalisierung zu fördern.

Die nachfolgende Grafik zeigt eine exemplarische Ausgestaltung der Ausbildung in einem Unterrichtsfach bzw. einer beruflichen Fachrichtung:

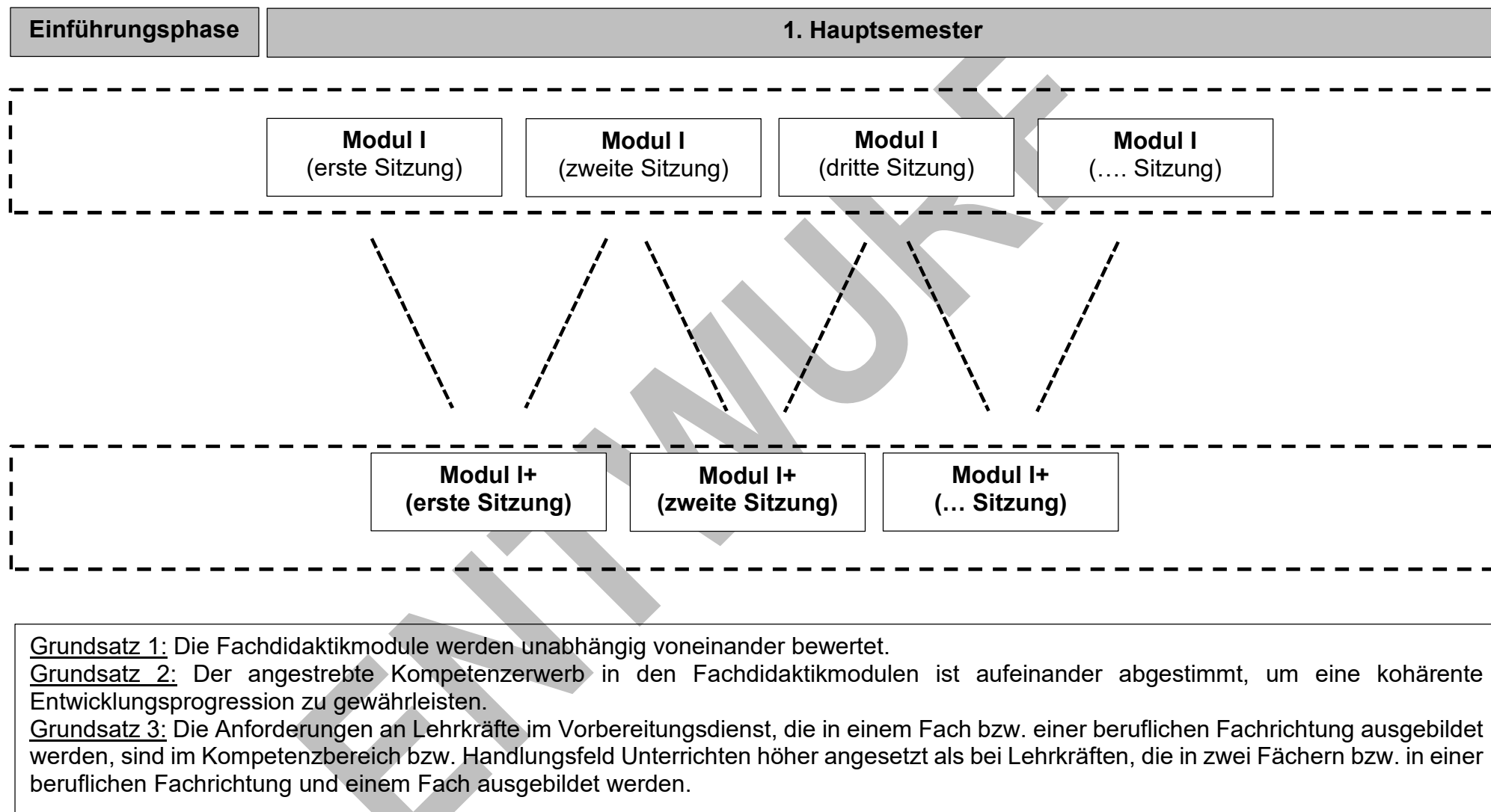


Abbildung 1: Exemplarische Ausgestaltung der Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung

7.8 Wie erfolgt die Ausbildung im Modul Unterrichtsentwicklung an Gymnasien bzw. an beruflichen Schulen?

Im Rahmen der Ausbildung in einem Unterrichtsfach bzw. einer beruflichen Fachrichtung absolvieren die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Prüfungssemester das Modul „Unterrichtsentwicklung an Gymnasien“ (MUEGYM) bzw. „Unterrichtsentwicklung an beruflichen Schulen“ (MUEBS).

Die beiden Unterrichtsbesuche im Rahmen dieses Moduls finden ausschließlich im jeweiligen Bedarfsfach bzw. in der entsprechenden beruflichen Fachrichtung statt. Auch die begleitenden Ausbildungsanteile des Moduls werden dem Bedarfsfach bzw. der beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

Da Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung zusätzlich zu den Fachdidaktikmodulen I und II auch die vertiefenden Module I+ und II+ absolvieren, sind die Anforderungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Kernkompetenzen und Standards (s. Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst) in diesem Fall höher anzusetzen als bei der Ausbildung in zwei Fächern bzw. in einer Kombination aus beruflicher Fachrichtung und einem Fach (s. Grundsatz 3).

8. Unter welchen besonderen Bedingungen erfolgt die Zweite Staatsprüfung?

Die unterrichtspraktische Prüfung im Rahmen der Ausbildung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung umfasst zwei Prüfungslehrproben, die jeweils das Bedarfsfach bzw. die berufliche Fachrichtung abdecken.

Im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist im Rahmen der Ausbildung in einem Fach eine gemeinsame Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde (in der Regel 90 Minuten) möglich. Falls auf diese Option nicht zurückgegriffen wird sollen nach Möglichkeit die unterrichtspraktischen Prüfungen in unterschiedlichen Jahrgangsstufen durchgeführt werden.

Die unterrichtspraktischen Prüfungen im Lehramt an Gymnasien sowie an beruflichen Schulen sind in diesen Fällen insbesondere unter Berücksichtigung von § 50 Abs. 7 bzw. Abs. 8 HLbGDV (siehe auch nachfolgend) durchzuführen – das bedeutet im Lehramt an Gymnasien Prüfungen in beiden Sekundarstufen sowie im Lehramt an beruflichen Schulen nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen.

§ 47 HLbG Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung, in den Fällen des § 36b Abs. 3 auf das Fach oder die Fachrichtung, in welchem oder welcher die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 abgelegt wurde, erstrecken und bei der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf eine Fachrichtung erstrecken. Für das Lehramt an Grundschulen ist für die unterrichtspraktische Prüfung neben den zwei Prüfungslehrproben nach Satz 1 in dem

dritten Unterrichtsfach ein Unterrichtsentwurf vorzulegen. Die unterrichtspraktische Prüfung kann unter Berücksichtigung der curricularen Vorgaben für die entsprechende Schulform, Schulstufe oder den Bildungsgang in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchgeführt werden, wobei Inhalte des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung nach § 38 Abs. 6 schwerpunktmäßig vertreten sein müssen. Für das Lehramt an Grundschulen ist für die unterrichtspraktische Prüfung neben der Prüfungslehrprobe nach Satz 3 in dem dritten Unterrichtsfach ein Unterrichtsentwurf vorzulegen. Satz 3 gilt nicht für die unterrichtspraktische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich

1. im Fall des Abs. 1 Satz 1 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben,
2. im Fall des Abs. 1 Satz 2 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes,
3. im Fall des Abs. 1 Satz 3 aus der Verdopplung der Bewertung der Prüfungslehrprobe und
4. im Fall des Abs. 1 Satz 4 aus der Summe der Verdopplung der Bewertung der Prüfungslehrprobe und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes.

§ 50 HLGDV Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in den Unterrichtsfächern und Fachrichtungen, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgebildet wird. Sie wird als Einzelprüfung in einer der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bekannten Lerngruppe durchgeführt; Abs. 14 bleibt unberührt.

(...)

(3) Die Prüfungen nach § 47 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes werden in einer der folgenden Formen durchgeführt:

1. als eine Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe im Rahmen eines gestalteten Vormittags oder eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten oder
2. als eine Prüfungslehrprobe fächerverbindend in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde.

In Fällen des § 36b Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes werden Prüfungen nach Satz 1 Nr. 2 als eine gemeinsame Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde durchgeführt.

(...)

(7) Für das Lehramt an Gymnasien ist eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsgangs oder der integrierten Gesamtschule und eine Prüfungslehrprobe in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium durchzuführen. Wenn eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I der integrierten Gesamtschule in einem Fach stattfindet, in dem eine Differenzierung in Leistungsniveaus vorgenommen wird, muss die Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

(8) Für das Lehramt an beruflichen Schulen sollen die Prüfungslehrproben nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen durchgeführt werden.

9. Welche Anforderungen sind an den Prüfungsausschuss gestellt?

Gemäß § 44 Abs. 3 HLbG ist der Prüfungsausschuss so zu besetzen, dass die Qualifikationen der Mitglieder das Bedarfsfach bzw. die Bedarfsfachrichtung sowie das angestrebte Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken. Nach Möglichkeit soll der Ausschuss mit zwei Fachprüfenden besetzt werden, die über die entsprechende Fakultas verfügen.

§ 44 HLbG Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss

(3) Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende angestrebte Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind, im Fall der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern vertreten ist. In der Regel sollen zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein. Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse arbeiten die Studienseminare regelmäßig zusammen.

10. Welche Anforderungen sind in der Zweiten Staatsprüfung sowie im Verlauf der Ausbildung zugrunde zu legen?

Im pädagogischen Vorbereitungsdienst erwerben Lehrkräfte Kompetenzen, deren Umfang und Tiefe wesentlich von der Struktur der Ausbildung abhängen. Bei einer Spezialisierung auf ein einzelnes Fach oder eine berufliche Fachrichtung erfolgt eine gezielte fachdidaktische Vertiefung. Diese zeigt sich unter anderem in häufigeren Unterrichtseinsätzen in unterschiedlichen Schulformen und Jahrgangsstufen bzw. Sekundarstufen sowie in einer klar auf das jeweilige Fach oder die berufliche Fachrichtung ausgerichteten Ausbildungsstruktur.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur zulässig, sondern aus prüfungsrechtlicher Sicht geboten, die Anforderungen sowohl im Ausbildungsverlauf als auch in der Zweiten Staatsprüfung differenziert auszugestalten. Eine einheitliche Bewertung unabhängig von der Ausbildungsform würde dem Grundsatz der leistungsgerechten Beurteilung widersprechen und dem Gebot der Chancengleichheit zuwiderlaufen.

Die rechtliche Grundlage bildet der allgemeine Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, der sachgerechte Differenzierungen zulässt und bei strukturell unterschiedlichen Ausbildungsbedingungen sogar verlangt. Ergänzt wird dies durch die Grundsätze des Prüfungsrechts, insbesondere das Prinzip der leistungsbezogenen Bewertung sowie die Gewährleistung objektiver Chancengleichheit.

a) Zweite Staatsprüfung: Höhere Anforderungen

In der Zweiten Staatsprüfung ist dem jeweiligen Ausbildungsprofil angemessen Rechnung zu tragen. Lehrkräfte mit einer Ausbildung in nur einem Unterrichtsfach oder

einer beruflichen Fachrichtung verfügen über erweiterte Möglichkeiten zur fachdidaktischen Erprobung, Vertiefung und Reflexion. Die Konzentration auf ein Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung ermöglicht eine intensive Auseinandersetzung mit der jeweiligen Fachdidaktik.

Daraus folgt, dass die Anforderungen im Handlungsfeld Unterrichten – das heißt im Hinblick auf die Fachdidaktik – für diese Fächern höher anzusetzen sind als für Lehrkräfte in der Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern oder in einer Kombination aus beruflicher Fachrichtung und einem Fach (vgl. Grundsatz 3).

b) Ausbildungsverlauf: Konsequente Berücksichtigung in allen Ausbildungsphasen

Die Notwendigkeit einer differenzierten Anforderungsgestaltung ergibt sich nicht nur für die Zweite Staatsprüfung, sondern bereits für den gesamten Ausbildungsverlauf.

Lehrkräfte, die in nur einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung ausgebildet werden, durchlaufen eine stärker fachlich fokussierte und zugleich vertiefte fachdidaktische Professionalisierung. Dies spiegelt sich unter anderem in einer höheren Zahl an Unterrichtsbesuchen im jeweiligen Fach bzw. in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sowie in einer intensiveren individuellen fachdidaktischen Begleitung wider. Hinzu kommt die Absolvierung von zwei zusätzlichen Modulen (Plus-Module) im Kompetenzbereich Unterrichten, die gezielt auf eine fachdidaktische Vertiefung ausgerichtet sind.

Damit ist die Ausbildung nicht nur anders strukturiert, sondern auch mit erweiterten Professionalisierungsgelegenheiten verbunden. Aus dieser strukturellen Vertiefung ergeben sich erhöhte Anforderungen im Handlungsfeld Unterrichten, die sich bereits während der Ausbildung konkret auswirken.

Vor diesem Hintergrund ist eine einheitliche Bewertung ohne Berücksichtigung der spezifischen Ausbildungsstruktur mit den prüfungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Sie würde dem Gebot der leistungsgerechten und chancengleichen Beurteilung auch im Ausbildungsprozess widersprechen.

Die Unterschiede im Ausbildungsprofil sind daher insbesondere bei der Bewertung der Fachdidaktikmodule I, II, I+ und II+ sachgerecht zu berücksichtigen.